



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
3. Mai 2016

Resolution 2286 (2016)

**verabschiedet auf der 7685. Sitzung des Sicherheitsrats
am 3. Mai 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung der Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, darunter die Resolutionen 2175 (2014) und 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals, die Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die Resolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) betreffend die Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Resolution 1998 (2011) über Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und den Schutz des Sanitätspersonals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter die Resolutionen 70/104 mit dem Titel „Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen“, 70/106 mit dem Titel „Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ und 69/132 mit dem Titel „Globale Gesundheit und Außenpolitik“,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 und 2005, soweit anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen und auf die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

in Anbetracht der besonderen Herausforderungen, denen sich das ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal und das Sanitätspersonal gegen-



übersehen, und *erneut erklärend*, dass das gesamte humanitäre Personal Anspruch auf Achtung und Schutz nach dem humanitären Völkerrecht hat,

betonend, dass die Kennzeichnung von Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitärem Personal, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen ihren Schutz verbessern kann, sowie in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die in Situationen bewaffneter Konflikte bestehenden Verpflichtungen betreffend die Verwendung und den Schutz der Schutzzeichen nach den Genfer Abkommen von 1949 und, soweit anwendbar, ihren Zusatzprotokollen,

ferner *unter Hinweis* auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die nicht angegriffen werden dürfen, in Situationen bewaffneter Konflikte zu achten und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtung nach dem humanitären Völkerrecht, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, auf das Verbot unterschiedsloser Angriffe und auf die Verpflichtung, alles praktisch Mögliche zu tun, um sich zu vergewissern, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht den besonderen Schutz genießen, der für Sanitätspersonal, seine Transportmittel und seine Ausrüstung und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gilt, und *ferner unter Hinweis* auf die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken,

tief besorgt darüber, dass trotz dieser Verpflichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen verübt werden und dass die Zahl derartiger Handlungen steigt,

daran erinnernd, dass die Mehrzahl der Opfer unter dem Sanitätspersonal und dem ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personal in Situationen bewaffneter Konflikte Ortskräfte sind,

ferner besorgt darüber, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, für bedürftige Bevölkerungsgruppen in vielen bewaffneten Konflikten durch die Konfliktparteien behindert wird,

daran erinnernd, dass Menschen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, nach dem humanitären Völkerrecht nicht gezwungen werden dürfen, Handlungen zu begehen oder Arbeiten zu verrichten, die gegen die Regeln der ärztlichen Ethik oder andere medizinische Regeln zugunsten der Verwundeten und Kranken verstoßen,

überzeugt, dass Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen, die gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, und die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, laufende bewaffnete Konflikte verschärfen und die Anstrengungen des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen untergraben können,

erneut erklärend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, achten müssen, sowie *erneut erklärend*, dass alle an der Bereitstellung dieser Hilfe in Situationen bewaffneten Konflikts beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und uneingeschränkt achten müssen,

die Staaten *nachdrücklich auffordernd*, sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten nicht straflos bleiben, und *bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass die dafür Verantwortlichen nicht ungestraft handeln und dass sie entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelpplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind, sowie vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind, Kriegsverbrechen sind,

betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafsystems gestärkt worden ist, und in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit den internationalen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

feststellend, dass Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal in einer Situation bewaffneten Konflikts weiter verpflichtet sind, eine kompetente medizinische Versorgung in voller fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben bereitzustellen und immer im Interesse des Patienten zu handeln, *unter Betonung* der Notwendigkeit, ihre jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu wahren, und *ferner unter Hinweis* auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

bekräftigend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem humanitären Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und des Sanitätspersonals uneingeschränkt nachkommen müssen,

1. *verurteilt nachdrücklich* Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und *beklagt* die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Zivilbevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder;

2. *verlangt*, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihren Verpflichtungen

nach den Genfer Abkommen von 1949 und den für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 geltenden Verpflichtungen, nachkommen, die Achtung und den Schutz des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten;

3. *verlangt*, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien den sicheren und ungehinderten Durchlass für Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, deren Ausrüstung, Transportmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu allen bedürftigen Menschen erleichtern, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht;

4. *fordert* die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in bewaffneten Konflikten zu verhüten und dagegen vorzugehen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung innerstaatlicher Rechtsrahmen, um die Achtung ihrer einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und durch die Erhebung von Daten über Behinderungen, Drohungen und tätliche Angriffe, die sich gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel dieses Personals und medizinische Einrichtungen richten, und Informationen über die Herausforderungen und bewährten Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

5. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht dabei spielen können, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung von Gewalthandlungen, Angriffen und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu unterstützen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Streitkräfte und Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen Recht Anstrengungen zur Einbindung praktischer Maßnahmen zum Schutz der Verwundeten und Kranken und der medizinischen Dienste in die Planung und Durchführung ihrer Operationen unternehmen oder ihre diesbezüglichen Anstrengungen gegebenenfalls fortsetzen;

7. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in bewaffneten Konflikten, die wiederum dazu beitragen kann, dass sich diese Handlungen wiederholen;

9. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten

Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen;

10. *bekundet seine Absicht*, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach Bedarf und von Fall zu Fall zur Schaffung eines sicheren Umfelds beitragen können, das die Bereitstellung medizinischer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen ermöglicht;

11. *legt dem Generalsekretär nahe*, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen die Bereitstellung medizinischer Hilfe für bedürftige Bevölkerungsgruppen durch an dem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien behindert wird;

12. *ersucht den Generalsekretär*, in seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage des Schutzes der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen einzugehen, insbesondere auch auf konkrete Gewalthandlungen gegen diese, die Abhilfemaßnahmen, die von an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Hilfsorganisationen, getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf die Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen;

13. *ersucht den Generalsekretär ferner*, dem Sicherheitsrat rasch Empfehlungen für Maßnahmen vorzulegen, die geeignet sind, Vorfälle, wie sie im vorherigen Absatz beschrieben sind, zu verhindern, besser sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen zu verbessern;

14. *ersucht den Generalsekretär ferner*, den Sicherheitsrat alle zwölf Monate über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.